



Berlin, September 2026

Zukunfts- und Krisenvorsorge bei freien Ensembles und Orchestern Rücklagenbildung im Zuwendungsrecht ermöglichen

Short-Cut: Unsere Forderungen

1. Streichung des allgemeinen Verbots der Bildung von Rücklagen bei institutioneller Förderung in den ANBest-I auf Bundes- und Landesebene.
2. Ermöglichung der Bildung von freien Rücklagen bei institutioneller Förderung nach Maßgabe von Festlegungen in Zuwendungsbescheiden. Eine Orientierung an den Regelungen zur Rücklagenbildung im Gemeinnützigkeitsrecht kann hier sinnvoll sein.

Erläuterung

Freie Ensembles und Orchester sind privatrechtlich getragene Unternehmen im intermediären Kultursektor zwischen den Märkten der Kultur- und Kreativwirtschaft und öffentlich getragenen Kultureinrichtungen. Ihre Finanzierungsmodelle setzen sich aus verschiedenen Elementen zusammen: Selbst erwirtschaftete Erträge aus Engagements oder Ticketverkäufen, Zuwendungen der öffentlichen Hand in Form von Projekt-, Struktur- und institutioneller Förderung, private Förderung und Spenden. Die langfristige Finanzplanung stellt große Ansprüche an das Management, da eine vorausschauende Unternehmensführung mit den Regelungen des Zuwendungsrechts unter einen Hut gebracht werden muss – ein Widerspruch in sich.

Zentraler Bestandteil einer vorausschauenden Unternehmensführung ist die Bildung von Rücklagen als Zukunfts- und Krisenvorsorge. Sie ermöglichen die Realisierung kosten- und zeitintensiver künstlerischer Vorhaben mit mehrjährigem Planungsvorlauf, Investitionen, die Deckung überjähriger Personal- und Strukturkosten und sichern die Handlungsfähigkeit im Krisenfall. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben die Relevanz von Rücklagen mehr als deutlich gemacht: Angesichts der drastischen Umsatzeinbrüche konnten Organisationen mit Rücklagen ihre kurzfristige Handlungsfähigkeit und Liquidität auffangen. Bei freien Klangkörpern war dies nicht der Fall und sie waren in ihrer Existenz bedroht.

Jeder normale Betrieb arbeitet mit Rücklagen. Selbst im Bereich der Gemeinnützigkeit beinhaltet das Steuerrecht entsprechende Regelungen, die die Bildung von freien Rücklagen aus finanziellen Überschüssen ermöglichen.

Anders ist es im Zuwendungsrecht: In den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) ist sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene

häufig ein Verbot der Rücklagenbildung formuliert, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind oder sich auf konkrete Projekte beziehen.

Dieses Verbot widerspricht nicht nur betriebswirtschaftlichen Anforderungen und einer vorausschauenden Unternehmensführung. Es läuft auch der Arbeitsweise von freien Klangkörpern zuwider, die in ihren Strukturen auf Langfristigkeit angelegt sind und deren Planungsvorläufe und Unternehmensstrategien auf mehrere Jahre ausgerichtet sind. Die Situation wird noch komplizierter, wenn Zuwendungen verschiedener Ebenen gleichzeitig im Spiel sind, weil sich die Zuwendungsregelungen der Förderebenen häufig voneinander unterscheiden. Zu guter Letzt unterbindet dieses Verbot außerdem die Möglichkeiten der Rücklagenbildung, die freie Klangkörper mit einem Gemeinnützigkeitsstatus haben. Das Zuwendungsrecht hebt das Gemeinnützigkeitsrecht aus.

Freie Ensembles und Orchester mit institutioneller Förderung sehen sich dadurch mit rechtlichen Grauzonen und Widersprüchen konfrontiert. Durch das Verbot der Rücklagenbildung können sie ihrer unternehmerischen Verantwortung nicht gerecht werden und werden in ihren Entwicklungspotentialen stark beschnitten. Sie können keine finanzielle Zukunfts- und Krisenvorsorge betreiben, was dazu führt, dass die öffentliche Hand im Krisenfall umso mehr gefordert ist.

Im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zuwendungsrechts fordern wir die Bundesregierung und den Bundestag sowie die Regierungen und Parlamente der Bundesländer auf, im Rahmen der Entbürokratisierung des Zuwendungsrechts und der "Liberalisierungsoffensive" des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien folgende Vorschläge umzusetzen:

1. Streichung des allgemeinen Verbots der Bildung von Rücklagen bei institutioneller Förderung in den ANBest-I auf Bundes- und Landesebene.
2. Ermöglichung der Bildung von freien Rücklagen bei institutioneller Förderung nach Maßgabe von Festlegungen in Zuwendungsbescheiden. Eine Orientierung an den Regelungen zur Rücklagenbildung im Gemeinnützigkeitsrecht kann hier sinnvoll sein.

Mit unseren Forderungen schließen wir uns den [Vorschlägen des Bündnis für Gemeinnützigkeit zur Vereinfachung und Modernisierung des Zuwendungs- und Haushaltsrechts](#) an, die am 11. September 2025 veröffentlicht wurden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf unsere fünf Forderungen zur Vereinfachung des Zuwendungsrechts aus unserer Stellungnahme ["Entbürokratisierung als Hebel wirksamer Kulturförderung"](#) vom 27. Januar 2026:

- 1. Einführung eines einheitlichen und allgemein anerkannten Verwendungsnachweises**
- 2. Festbetragsfinanzierungen bis 500.000 Euro**
- 3. Flexibilisierung der zeitlichen Mittelverwendungen**
- 4. Regelmäßige Anpassung von Bundes- und Landesreisekostengesetzen**
- 5. Verbindliche Fristen und faire Regelungen in Prüfprozessen - für beide Seiten**